

Nr.	Verfasser (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:				
1.1	Regierungspräsidium, (10.05.2017)	<p>Einbau lärmtechnisch verbesserter Straßenbeläge: Für die Stadtteile Ebingen und Laufen soll bei anstehendem Austausch des Fahrbahnbelags auf der Bundesstraße B463 geprüft werden, ob ein lärmarmer Straßenbelag eingebaut werden kann. Das Regierungspräsidium Tübingen wird die geforderte Maßnahme im Rahmen der Fahrbahnerneuerung prüfen und weist ferner darauf hin, dass die geforderten Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sein dürfen. Hierzu wird bei der Überprüfung der Maßnahme eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt.</p>	Die Verwaltung begrüßt die Überprüfung der geforderten Maßnahme, verfolgt in jedem Fall aber deren Umsetzung weiter.	Kenntnisnahme
		<p>Passiver Lärmschutz in Form von Lärmschutzfenstern: Für die Ortsdurchfahrten Ebingen, Truchelfingen, Tailfingen, Onstmettingen, Pfeffingen, Margrethausen, Lautlingen und Laufen soll ein Schallschutzfensterprogramm erstellt werden. Eine Forderung von passiven Lärmschutzmaßnahmen, durch das Regierungspräsidium Tübingen, ist grundsätzlich möglich. Der Antrag kann beim Regierungspräsidium Tübingen gestellt werden. Voraussetzung für straßenbauliche Maßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung des Bundes oder des Landes ist, dass die jeweiligen Lärmsanierungswerte überschritten sind.</p>	Die Stadtverwaltung Albstadt wird sich nach Beschluss des Lärmaktionsplans 2. Stufe mit dem Regierungspräsidium Tübingen in Kontakt setzen und in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium ein Schallschutzfensterprogramm aufstellen.	Kenntnisnahme
		<p>Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen: Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen beschränken oder verbieten, dies ist auch zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen möglich. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung ... erheblich übersteigt. Eine solche erhebliche Gefahrenlage aufgrund der Lärmbelastung besteht nach dem Kooperationserlass des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 23. März 2012 für die Erstellung und Umsetzung von Lärmaktionsplänen insbesondere dann, wenn die in RLS90-Werte umgerechneten Lärmpegel tagsüber 70 dB(A) und/ oder nachts 60 dB(A) überschreiten. Liegen die Beurteilungspegel für eine große Zahl von Betroffenen bzw. Wohngebäuden über den genannten Werten, verdichtet sich das Ermessen der Behörde zum Einschreiten. Eine Pflicht, also eine Ermessensreduzierung auf Null ist aber grundsätzlich nicht gegeben. Bei einer Überschreitung der Werte um 3 dB(A) reduziert sich das Ermessen hin zur grundsätzlichen Pflicht zur Anordnung.</p>	Die Stadtverwaltung Albstadt hat sich bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans sowie bei der Maßnahmenplanung am Kooperationserlass des MVI sowie an den Lärmschutzrichtlinien StV orientiert (vgl. Kap.3.2 Lärmaktionsplan). Und die Schwellenwerte 70 dB(A) tags sowie 60 dB(A) nachts zu Grunde gelegt.	Kenntnisnahme

Nr.	Verfasser (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
		<p>Gemäß den Aussagen auf Seite 11 des Lärmaktionsplans wurde die Betroffenheit der Anwohner gemäß VBEB ermittelt. Dem widerspricht einerseits die Aussage auf Seite 12 zur Analyse der Lärm- und Konfliktsituation, dass der höchste Fassadenpegel bei der Ausweisung relevant war, während die VBEB eine Berechnung der Betroffenen nach (differenzierten) Fassadenpegeln vorsieht und andererseits die Angabe in den Abbildungen 3 – 7 wo von „geschätzter Anzahl der betroffener Einwohner“ die Rede ist.</p>	<p>Gemäß der Vorgaben zur Lärmaktionsplanung wurden die betroffenen Anwohner entsprechend der Berechnungsvorschrift VBEB ermittelt und eingestuft (siehe Kap. 3.1. Tabelle 4). Die Aussage auf Seite 12 bezieht sich eindeutig auf die Einstufung der lärmbelasteten Wohngebäude und nicht auf die Anwohner. Für die Einstufung der Wohngebäude ist der lauteste Fassadenpegel herangezogen worden. Der Stadt Albstadt wurden von der LUBW Daten zur Lärmaktionsplanung zur Verfügung gestellt, diese beinhalten u.a. SHP-Dateien der Gebäude incl. der Einwohnerzahlen. Die Einwohnerzahlen wurden von der LUBW rechnerisch ermittelt und stimmen im Regelfall nicht mit denen des Einwohnermeldeamtes überein, dementsprechend ist von einer geschätzten Anzahl an lärmbelasteten Einwohnern die Rede.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>Auf Seite 29 und Seite 30 ist die Rede von Tempo-30-Zonen. Eine lärmbedingte Geschwindigkeitsbeschränkung ist immer eine Streckenbeschränkung, keine Zonenbeschränkung</p>	<p>Die Korrekturen werden in die Beschlussfassung des Lärmaktionsplans aufgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>In Karte 4.2.1 fehlt die Stufe 65 – 70 dB(A). Zudem ist es unüblich, in den Karten für die Darstellung der L_{DEN} und der L_{Night} - Werte unterschiedliche Farben für die gleichen Pegelbereiche zu verwenden. Üblicherweise wird für den Bereich 55 – 60 dB(A) orange, für 60 – 65 dB(A) hellrot, für 65 – 70 dB(A) dunkelrot, für 70 – 75 dB(A) helles Lila und über 75 dB(A) dunkelblau (oder dunkellila) verwendet.</p>	<p>In Karte 4.2.1 ist die Stufe > 65 dB(A) versehentlich > 75 dB(A) genannt worden. In die Beschlussfassung des Lärmaktionsplans werden die Korrekturen aufgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>Die Karten 5.1. und 5.2 sind auf A 3 ausgedruckt nicht lesbar, nur in elektronischer Form, wenn hineingezoomt werden kann.</p>	<p>Die Karten 5.1. und 5.2 sind Karten im A-0 Format der gesamten Gemarkung Albstadt und dementsprechend auf A3 nicht lesbar.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>Überraschend ist, dass die nächtlichen Lärmpegel nach RLS-90 höher liegen als die Lärmpegel nach L_{Night}. Gemäß der vereinfachten Umrechnung laut Kooperationserlass des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur müssen die Pegel eigentlich gleich sein. Z.B. in Truchelfingen sind die Gebäude westlich der L 360 und südlich der Tennentalstraße nach L_{Night} Werten zwischen 55 und 60 dB(A) ausgesetzt nach RLS-90 jedoch überwiegend 62 dB(A).</p>	<p>Gebäude im Stadtteil Truchelfingen westlich der L360 und südlich der Tennentalstraße liegen für beide Berechnungsvorschriften für den Nachtzeitraum im Bereich oberhalb 60 dB(A) (vgl. Karte 4.2.3 sowie Karte 5.2) und sind dementsprechend ungefähr gleich laut.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>Wie auf Seite 17 des Entwurfes zutreffend angeführt wird, kommen verkehrsrechtliche Maßnahmen insbesondere dort in Betracht, wo die in RLS-90-Werte umgerechneten Lärmpegel tags 70 dB(A) und / oder nachts 60 dB(A) überschreiten. Es ist nachvollziehbar, dass im Hinblick auf die Verkehrsbedeutung der betroffenen Straßen generell nur eine nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung vorgesehen ist. Leider ist nicht zuordenbar, wieviele Betroffene an den jeweils zu beschränkenden Straßenabschnitten wohnen, da die Angaben zu den Betroffenen ortsteilbezogen gemacht wurden, nicht streckenbezogen.</p>	<p>Im Rahmen der Lärmaktionsplanung wird die Stadtverwaltung sog. Detailbeurteilungspegel-Tabellen erstellen, welchen die Einwohnerdaten des Einwohnermeldeamtes zugrunde liegen und die den Lärmpegel stockwerksbezogen für alle Wohngebäude vor und nach der Maßnahmedurchführung darstellen. Auf Grundlage dieser Tabellen ist eine streckenbezogene Zuordnung der lärmbelasteten Anwohner möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Verfasser (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
		Tabelle 9, es ist anzugeben wieviele Betroffene in den Gebäuden in den jeweiligen Streckenabschnitten wohnen.	S.o. (Detailbeurteilungspegel-Tabellen)	Kenntnisnahme
		Tabelle 10, es ist nicht zu erkennen welcher Abschnitt der Konrad-Adenauer Straße nachts auf Tempo 30 beschränkt werden soll. In diesem Abschnitt fehlt eine konkrete Aussage wieviele Betroffene dort leben.	Abschnitte in welchen die Geschwindigkeit begrenzt werden soll sind in Karte 2. eingezeichnet und werden für die Beschlussfassung des Lärmaktionsplans in Tabelle 10 etc. ergänzt. S.o. (Detailbeurteilungspegel-Tabellen)	Kenntnisnahme
		Tabelle 11, auch hier scheint auf die Vielzahl der betroffenen Gebäude eine Beschränkung von Süden Einmündung Eisenbahnstraße bis nach Einmündung der Luisenstraße gerechtfertigt.	S.o. (Detailbeurteilungspegel-Tabellen)	Kenntnisnahme
		Tabelle 15, von Westen her schient eine nächtliche Geschwindigkeitsbegrenzung ab der Einmündung „An der Eyach“ bis ca. 80 Meter vor Einmündung der Demeterstraße in Betracht zu kommen.	S.o. (Detailbeurteilungspegel-Tabellen)	Kenntnisnahme
		Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist gewünscht. Als höhere Straßenverkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass für die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan durch die zuständige untere Verkehrsbehörde, in diesem Fall die Stadt Albstadt selbst, die Zustimmung des Regierungspräsidiums als höhere Straßenverkehrsbehörde gemäß VwV des Bundes zu § 45 Abs. 1 bis 1 e StVo V. erforderlich ist. Die untere Straßenverkehrsbehörde legt das Ergebnis ihrer Prüfung mit allen erforderlichen Unterlagen dem Regierungspräsidium als höhere Verkehrsbehörde zur Zustimmung vor, bevor sie die verkehrsrechtliche Anordnung zur Umsetzung des Lärmaktionsplans erlässt.	Die Stadtverwaltung Albstadt strebt in Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Tübingen die Umsetzung der geforderten Maßnahmen zur Lärminderung an.	Die Stadtverwaltung wird beauftragt in Zusammenarbeit mit dem RP-TÜ die Maßnahmen zum Lärmaktionsplan umzusetzen.
1.2	Landratsamt Zollernalbkreis Straßenbauamt (30.05.2017)	Das Straßenbauamt ist mit dem Entwurf des Lärmaktionsplans einverstanden. Das Straßenbauamt Zollernalbkreis bittet darum, die Tempolimits auf das absolut erforderliche Maß zu beschränken und wenn möglich nicht auf die kompletten Ortsdurchfahrten auszuweiten. Dies erhöht den Verkehrsfluss und die Akzeptanz der Verkehrsteilnehmer.	-	Kenntnisnahme
1.3	Öffentlichkeit	Keine Anregungen oder Bedenken eingegangen.	-	-